

bestimmungen festgelegt sind. (Vgl. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich Note IV zu Art. 3.)

3. Selbstverständlich umfaßt die Bezeichnung „Deutscher“ im § 1 wie in den §§ 7, 11, 13, 14, 25, 28, 30 und 31 des Gesetzes auch Deutsche weiblichen Geschlechts.

4. Das Gesetz unterscheidet unmittelbare und mittelbare Reichsangehörigkeit, gibt aber keine Erläuterung der Begriffe. Erstere bedeutet die Eigenschaft als Deutscher im staatsrechtlichen Sinne ohne Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat, letztere die gleiche Eigenschaft als Folge der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat.

Allgemein betrachtet ist die Zugehörigkeit zu einem Staate (Staats-, Reichs- oder Landesangehörigkeit, Staatsbürgerrecht, Indigenat genannt) das Höchstmäß der Rechte und Pflichten, die der Staat einem einzelnen Menschen einräumt und auferlegt. Die Verleihung und Entziehung der Staatsangehörigkeit ist als Quelle und Lösung der engsten Beziehungen zwischen Staat und Menschen Bekundung eines staatlichen Hoheitsrechts. Sie stellt die Willensäußerung dar, mit welcher die Staatsgewalt von den Staatsangehörigen Gut und Blut, Herz und Hand fordert und zusichert, nötigenfalls ihre Macht für sie einzusetzen, oder die Untertanen aller Pflichten ledig spricht und die schützende Hand von ihnen zurückzieht. Solche Willenserklärung kann nur von einem selbständigen Staate ausgehen, der allein von seinen Untertanen Gehorsam heischen und ihnen verwehren kann, gleichzeitig einem anderen Herren zu dienen, der aber auch aus eigenem Entschlusse über die Verwendung seiner Machtmittel verfügt.

Als selbständiger Staat in diesem Sinne kann aber das Deutsche Reich nicht gelten; soweit es überhaupt Hoheitsrechte ausübt, besitzt es solche nicht unabhängig von fremdem Willen und aus eigener Kraft, sondern als Teilrechte, die von der Landeshoheit der Bundesstaaten abgetrennt und ihm zur Handhabung im gemeinsamen Namen der verbündeten Regierungen vertragsmäßig überwiesen sind. Das gleiche gilt von dem Schutze der Angehörigen durch die staatlichen Machtmittel, die nur zum geringen Teile hauptsächlich gegenüber dem Auslande dem Reiche zustehen, während der Einzelstaat auf dem großen Gebiete der Rechts- und Wohlfahrtspflege selbst seine Untertanen schützt. Mit diesem Grundgedanken scheint allerdings die mittelbare Reichsangehörigkeit insofern im Widerspruche zu stehen, als die Aufnahme und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eines einzelnen Bundesstaats Rechte und Pflichten gegen das ganze Deutsche Reich erzeugt oder beendet. Die